

FRAGA,  
BEKIERMAN E  
PACHECO NETO  
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar  
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ  
tel.: +55 (21) 3852-2414  
fax: +55 (21) 3852-8550  
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar  
01422-001 - **São Paulo** –SP  
tel.: +55 (11) 3063-6177  
fax: +55 (11) 3063-6176  
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga  
José Vicente Cêra Júnior  
Marcelo Leonardo Cristiano  
Renato Pacheco Neto  
Roberto Bekierman

Dircêo Torrecillas Ramos \*  
Mária Minomo de Azevedo \*

Aglaia Caeli Garzeri  
Aline Figueiredo  
Arlindo Daibert Neto  
Atila Passos Ocanha  
Carlos Maria Ga mbaro  
Daniela Prado Kallas  
Diogo Pires A. Santos  
Fernanda Pisaní Bento Silva  
Gustavo Assed Ferreira  
Helenita Brandão  
Juliana Hinsching C. Fernandes  
Karin R. Kuschnaroff Venturini  
Karina Cunha Viesti  
Leandro B. Pereira

Luiz Carlos Fraga  
Marcos Olinto  
Marie-Lorraine Metz\*\*  
M. Fernanda L. de Figueiredo  
Mathias Michael Oefelein \*\*\*  
Monica Moltrel Schwartz  
Paulo Márcio Klein  
Regina Célia L. Kopp Silva  
Rogerio Tucherman  
Thiago Vasconcelos  
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano  
Bruno Gaya da Costa  
Edson Coelho Araújo Filho  
Helena Kovach de Sá  
Ilan Machtyngier  
Nikolai Michault  
Tais Helena Bacellar

\* Consultant  
\*\* Admitted only in France  
\*\*\* Admitted only in Germany

---

## JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 05 – März 2003

### Autoren und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein  
[moefelein@fblaw.com.br](mailto:moefelein@fblaw.com.br)

Leandro Barros Pereira  
[lpereira@fblaw.com.br](mailto:lpereira@fblaw.com.br)

Unsere Homepage –  
[www.deutsche-kanzlei.com](http://www.deutsche-kanzlei.com) oder  
[www.fblaw.com.br](http://www.fblaw.com.br)

Geneigter Leser,



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Buenos Aires • Casablanca • Dublin  
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Munich  
New York • Nicosia • Paris • Prague • Rio de Janeiro • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

wie gewohnt halten wir Sie über relevante Entscheidungen auf dem Laufenden. Besuchen Sie auch unsere homepage ([www.deutsche-kanzlei.com](http://www.deutsche-kanzlei.com) oder [www.fblaw.com.br](http://www.fblaw.com.br)).

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

---

## INHALT

### Artikel

- SCHIEDSGERICHTSBARKEITSKLAUSELN; GERICHTSSTAND UND ANDERE HANDELSRECHTLICHE KLAUSELN IM BRASILINISCHEN RECHT
- DAS VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ (CÓDIGO DE DEFESA DO CONSUMIDOR) UND SEINE UNTERNEHMERFREUNDLICHEN SEITEN
- FLUGGESELLSCHAFTEN VERSUCHEN BEIM OPERATING-LEASING DEM FISKUS ZU ENTGEHEN

### Weitere Nachrichten

- Wichtige Entscheidungen und Neuerungen
  - SIEG DES GEWERBES GEGEN DIE GRUNDSTEUER – IPTU

### Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

## SCHIEDSGERICHTSBARKEITSKLAUSELN, GERICHTSSTAND UND ANDERE HANDELSRECHTLICHE KLAUSELN IM BRASILIANISCHEN RECHT

Im Folgenden soll die Behandlung folgender dem internationalen Handelsrecht gebräuchlicher Vereinbarungen nach dem Brasilianischen Recht kurz untersucht werden:

- Wahl des Gerichtstandes
- Wahl der anwendbaren Rechtsordnung
- Schiedsgerichtsbarkeitsklauseln

Nach der zuerst genannten Klausel können die Parteien die dem Vertrag zu Grunde zulegende Rechtsordnung frei vereinbaren. Schiedsgerichtsbarkeitsklauseln bestimmen, dass eventuelle Streitigkeiten durch (ein vorher festzulegendes) Schiedsgericht (für beide Seiten bindend, je nach Klausel) zu entscheiden sind. Wahl des Gerichtstandes bedeutet, dass die Parteien im Vorherein festlegen an welchem Gericht ein Rechtsstreit entschieden wird.

## Wahl des Gerichtstandes

Hinsichtlich der Klausel zum Gerichtstand sind zwei Situationen zu unterscheiden:

- Die nationale Gerichtstandsklausel: Dort befinden sich beide Parteien im Inland und der Vertrag wird auch dort ausgeführt. Hier wird dann im Inland ein bestimmter Ort als Gerichtstand festgelegt. Man kann diese Klausel auch als inländische Gerichtstandsklausel bezeichnen. Die Vereinbarung einer solchen Klausel ist in aller Regel unproblematisch. So wurde das frühere Zivilgesetzbuch mit seinem Artikel 42, gleich wie das neue Zivilgesetzbuch mit dessen Artikel 78 dahingehend vom Schrifttum ausgelegt, dass solche Vereinbarungen mit der Rechtsordnung übereinstimmen. Dies wurde schließlich durch das Brasilianische Verfassungsgericht ausdrücklich bestätigt (Súmula 335)
- Die internationale Gerichtstandsklausel: Problematisch dagegen darf diese Vereinbarung angesehen werden, etwa bei einem Vertrag mit brasilianischer und ausländischer Beteiligung, welcher in Brasilien ausgeführt wird, der Gerichtstand allerdings im Ausland liegen soll. Eine spezifische gesetzliche Regelung diesbezüglich kennt das Brasilianische Recht nicht. Dabei sei vorab anzumerken, dass die herrschende Meinung im juristischen Schrifttum eine solche Vereinbarung als gültig und rechtskräftig ansieht.

Hinsichtlich der Handelszone Merco Sul besteht ein

Abkommen, welches dort derartige Klauseln zulässt. Dieses Abkommen wurde im Jahre durch Dekret in Brasilien ratifiziert.

Durch ein weiteres Abkommen werden derartige Vereinbarungen, allerdings in beschränktem Ausmaße innerhalb von 14 amerikanischen Staaten anerkannt.

Mittels Entscheidung aus dem Jahre 1957 wurde die internationale Gerichtsstandsklausel als zulässig in Brasilien anerkannt. Ob diese Entscheidung allerdings heute noch Gültigkeit findet kann im Einzelfall bezweifelt werden. Dies gilt insbesondere auf neuere Entscheidungen bezüglich solcher Gerichtsstandsklauseln, welche sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen fanden. Dies in Anbetracht der Ausgangslage, dass der anderen Partei keine Möglichkeit zur Aushandlung der einzelnen Punkte innerhalb der Geschäftsbedingungen zukam. Dabei sei anzumerken, dass im konkreten Fall beide Parteien Unternehmen von beachtlicher Größe darstellten.

Mit anderen Worten, bezüglich der Gültigkeit und Rechtskraft einer internationalen Gerichtsstandsklausel besteht ein erhebliches Unsicherheitsmoment. Dieses auszuräumen hat der Gesetzgeber bei Verfassung des neuen Zivilgesetzbuches verpasst. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Versäumnis in Zukunft nachgeholt wird oder dass sich zumindest die höchste Rechtsprechung klar und verlässlich diesbezüglich manifestiert.

#### Wahl der anwendbaren Rechtsordnung

Die anwendbare Rechtsordnung wird in Brasilien durch Artikel 9 der Einführung zum Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1942 bestimmt. Dieser Artikel stellt auf den Ort, an dem der Vertrag geschlossen wurde ab. Es gibt keine Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Absprachen. Dies im Gegensatz zur vor Erlass dieser Norm von 1917 bis 1942 geltenden Rechtslage, wo Absprachen hinsichtlich der zu geltenden Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehen waren. Dem gemäß ist die Gültigkeit von Vereinbarungen bezüglich der anwendbaren Rechtsordnung äußerst umstritten. Es liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt keine höchstrichterliche Entscheidung vor, die den Meinungsstreit ob deren Gültigkeit abschließend entscheiden könnte.

## Schiedsgerichtsbarkeitsklauseln

Die Schiedsgerichtsbarkeit wurde durch Gesetz von 1996 normiert. Damit wurden dann solche Klausel als bindend angesehen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes bis zur Entscheidung durch das Verfassungsgericht von 2001 streitig war. Gerade auf Grund der Zögerlichkeit brasilianischer Verfahren ist eine derartige Klausel von hoher kommerzieller Bedeutung und findet mittlerweile auf verschiedensten Gebieten auch in Brasilien Anwendung.

## DAS VERBRAUCERSCHUTZGESETZ (CÓDIGO DE DEFESA DO CONSUMIDOR)) UND SEINE UNTERNEHMERFREUNDLICHEN SEITEN

Das Verbraucherschutzgesetz Brasiliens (Lei/Gesetz Nummer 8.078, vom 11. September 1990) gibt dem Verbraucher eine ganze Reihe von Rechten, deren Kosten letztendlich die Unternehmer zu tragen haben. Die Tatsache, dass dieses Regelungswerk dabei in vielen Fällen über das Ziel hinausschießt, muss nicht besonders erwähnt werden. Im folgenden Text sollen kurz einige für den Unternehmer positive Regelungen erörtert werden.

30 Tage-Frist zur Beseitigung des Mangels:

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat der Unternehmer eine Frist von 30 Tagen zur Beseitigung des Mangels: Das bedeutet, sobald der Verbraucher den Mangel dem Unternehmer angezeigt hat (und nur in dem Falle, dass der

Mangel wirklich vorliegt, kein Ausschluss rechtswirksam besteh und auch keine Verfristung der Rechte des Verbraucher eingetreten ist) läuft eine Frist von 30 Tagen, innerhalb dieser der Unternehmer den Mangel zu beseitigen hat. Dies hat zur Konsequenz, dass der Unternehmer nun diese Frist ausschöpfen kann, der Verbraucher kann noch keine gerichtlichen Schritte veranlassen. Bei ausdrücklicher Zustimmung durch den Verbraucher kann nach Artikel 18 § 2 diese Frist auch auf bis zu 180 Tage erweitert werden.

Des Weiteren muss der Verbraucher innerhalb eines bestimmten Zeitraumes reklamieren. Dieser Zeitraum liegt zwischen 30 und 90 Tagen je nachdem welches Gut oder welche Dienstleistung erbracht wurde. Soweit es sich um einen offensichtlichen Mangel handelt, beginnt diese Frist mit Übergabe oder Beendigung der Dienstleistung zu laufen. Anderes gilt, natürlich, wenn der Mangel eben nicht offensichtlich ist, die Frist beginnt dann, wenn dieser Mangel zu Tage tritt.

Hervorzuheben ist, dass diese Fristen nicht gelten, wenn die Sicherheit, die von einem Produkt erwartet werden kann, beeinträchtigt ist.

Schließlich sollte darauf hingewiesen werden, dass der Unternehmer, um die erwähnten Rechte geltend machen zu können, alle notwendigen Dokumente sorgfältig aufbewahrt oder Kopien zieht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Übergabe der Ware und hinsichtlich der vom Verbraucher gemachten Reklamationen.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, das Erwähntes den Instituten des europäischen Rechts nicht unähnlich ist, der Unternehmer sich aber auch hier sich seinen Rechten und Möglichkeiten stets bewusst sein sollte.

## FLUGGESELLSCHAFTEN VERSUCHEN BEIM OPERATING-LEASING DEM FISKUS ZU ENTGEHEN

Privatjets bedeuten in Brasilien einen riesigen Markt. Diese Flugzeuge haben meistens einen sehr hohen Warenwert. Solch ein Flugzeug fängt beispielsweise bei einem Mindestpreis von U\$\$ 170 tausend Dollar (etwa. Cesna 172) an und kann bis zu U\$\$ 45 Millionen Dollar (etwa Boeing BBJ) steigen. Die dazugehörige Finanzierung erfolgt in den meisten Fällen durch Bankfinanzierungen (Darlehen), die sog. Leasingpläne. Dieser Markt, wächst laut Informationen ca. 5% im Jahr, so wurden von der Fluggesellschaft TAM im Jahr 2002 insgesamt 25 Leasingverträge über solche Exekutivmaschinen abgeschlossen. Das Leasinggeschäft beginnt mit einem Miet oder Kaufvertrag, im welchem der Leasingnehmer den Gebrauch des Fluggerätes erhält. Je nachdem, ob ein Finanzierung- oder ein Operating Leasing vorliegt, erhält der Leasingnehmer nach Vertragslauf eine Kaufoption oder kann eventuell den Vertrag verlängern. Die brasilianischen Fluggesellschaften schliessen Verträge mit internationalen Partnern. Dies hat steuerrechtliche Gründe.

Das Operating Leasing wird dabei von den Geschäftspartnern bevorzugt. Danach kann der Leasingnehmer über den vereinbarten Zeitraum über das Fluggerät verfügen, welcher meist von 5-10 Jahren dauert. Es besteht keine Kaufoption am Ende des Vertrages. Dies Alternative stellt sich steuerrechtlich als ausgesprochen günstig dar. Die brasilianische Mehrwertsteuer und die Industrialisierungssteuer fallen unter Anderem nicht an. Der Vertrag kann neu angepasst werden. So kann der Leasingvertrag verlängert werden oder das Leasingobjekt ausgetauscht werden, die Fluggesellschaft least ein neues Flugzeug und erneuert so ihre Flotte.

Beim Finanzierungsleasing hat der Leasingnehmer die Kosten hinsichtlich der Einfuhr, die brasilianische Mehrwertsteuer und die Industrialisierungssteuer zu tragen. Das Finanzierungsleasing wird als Import angesehen, dies hat steuerrechtlich negative Konsequenzen. Die oben aufgezeichneten Grundsätze gelten, Besonderheiten im Einzelfall natürlich ausschließend, auch für andere Finanzierungsgeschäfte.

\*\*\*

## Weitere Nachrichten

### SIEG DES GEWERBES GEGEN DIE GRUNDSTEUER – IPTU

Die Städte des Bundesstaates São Paulo dürfen keine erhöhten Steuersätze hinsichtlich der Grundsteuer – IPTU verlangen. Dies geht aus einer gerichtlichen Entscheidung zu Gunsten der Indústria Siderúrgica Paulista Armco do Brasil S.A. hervor. Die progressive Besteuerung der IPTU, dessen Beginn durch das Gemeindegesetz Nr. 13.250/01, mit Änderung durch Gesetz Nummer 13.475/2002 für Anfang 2003 vorgesehen war, konnte auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nicht implementiert werden.

Die Modifizierung des Steuertatbestandes der IPTU ist verfassungswidrig. Dies ändert sich auch nicht auf Grund der hierzu eingeführten Verfassungsänderung. Die Grundsteuer (IPTU) ist eine sog. reale Steuer. Diese darf nach der Brasilianischen Verfassung nicht progressiv gestaltet werden.

\*\*\*

## Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift (Instrução Normativa) SRF Nr. 382 – 27.01.2003 – Ändert die Verwaltungsvorschrift SRF Nummer 241 hinsichtlich der Zollabfertigung bei Import und Export.

Verwaltungsvorschrift (Instrução Normativa) SRF Nr. 291 – 03.02.03 – Setzt Normen zur Nutzung des Steuer/Abgabekredites der nicht kumulativen PIS/Pasep und spezieller Formulare fest.

ICMS (Mehrwertsteuer) Übereinkommen Nummer 4 – DOU vom 03.02.03  
Hinsichtlich der bereits in dem Übereinkommen Nummer 140/2001 vereinbarten Steuerbefreiung bei Geschäften mit Medikamenten.

Medida Provisória Nummer 107, DOU 11.02.2003 vom 10.02.2003  
Ändert die in den Gesetzen Nummer 10.637/2002 und 9.317/1996 getroffenen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der PIS Abgabe und deren Systematik.

\*\*\*\*\*